



## 1 Allgemeines

### § 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung)

- (1) Der Verein führt den Namen „Freie Wählergemeinschaft Kierspe“. Die Kurzbezeichnung lautet „FWG Kierspe“.
- (2) Der Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Kierspe.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist unter der Nummer VR 1532 in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 (Vereinszweck)

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und der Ausbau bürgernaher Politik in allen gesellschaftlichen Bereichen auf der Grundlage der freiheitlichen Verfassung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Er nimmt – insbesondere durch die Teilnahme an den Kommunalwahlen – an der kommunalpolitischen Willensbildung teil und verfolgt eine bürgernahe und bürgerorientierte Sachpolitik, unabhängig von den Strukturen und Programmen der etablierten politischen Parteien.

### § 3 (Mittelverwendung)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 (Grundsätze)

- (1) Der Verein arbeitet uneigennützig zum Wohl der Bürger auf demokratischer Grundlage.
- (2) Jeder interessierte Bürger, der parteipolitisch nicht gebunden ist, kann im Verein mitarbeiten und/oder Mitglied werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch zweckgerichtete Information und Beratung der Bürger und Mitwirkung in kommunalpolitischen Gremien.
- (4) Vereinsmitglieder, die Mitglieder kommunalpolitischer Gremien sind, unterliegen keinem Fraktionszwang. Sie handeln in eigener Verantwortung und orientieren sich ausschließlich am Gemeininteresse der Bürger.

## 2 Mitgliedschaft

### § 5 (Allgemeines)

Der Verein setzt sich zusammen aus

1. den ordentlichen Mitgliedern
2. den fördernden Mitgliedern

### § 6 (Ordentliche Mitglieder)

Ordentliche Mitglieder können nur natürliche und wahlberechtigte Personen sein, die

1. sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bekennen,
2. keiner konkurrierenden Partei angehören und
3. die Statuten des Vereins anerkennen.

### § 7 (Fördernde Mitglieder)

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Grundsätze des Vereins und seine Statuten anerkennen und die den Verein unterstützen möchten, ohne die Position eines ordentlichen Mitgliedes wahrnehmen zu wollen oder zu können.

### § 8 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme in den Verein ist vollzogen, sobald dem Antragsteller eine vom Vorstand unterzeichnete schriftliche Mitgliedschaftserklärung zugegangen ist.

### § 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluß, Streichung, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Ausscheidende Mitglieder haben weder Anrecht auf das Vereinsvermögen oder gestifteter Sacheinlagen noch Anspruch auf Rückforderung gezahlter Beiträge oder geleisteter Zuwendungen.

### § 10 (Austritt)

Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

### § 11 (Ausschluß, Streichung)

- (1) Ein Ausschluß kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
  1. ein die Vereinsziele oder das Vereinsansehen schädigendes Verhalten,
  2. Unruhestiftung innerhalb des Vereins,
  3. die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
  4. Veruntreuung von Vereinsvermögen oder
  5. Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

- (2) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
- (3) Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist bekannt zu geben. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- (4) Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Vom Zeitpunkt der Berufung bis zum Beschluß der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung kann eine Vorstandsentscheidung oben bezeichneter Art nur mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abändern.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung den Beitrag nicht geleistet hat. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
- (6) Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

## § 12 (Beiträge)

- (1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **3 Verwaltung**

#### **§ 13 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **3.1 Die Mitgliederversammlung**

#### **§ 14 (Allgemeines)**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 15 (Aufgaben)**

Die Mitgliederversammlung hat im Rahmen dieser Satzung alle Rechte auszuüben, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Das sind insbesondere

1. Beschlußfassung über den Haushaltsplan des jeweiligen Geschäftsjahres;
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
3. Wahl des Vorstandes;
4. Wahl von zwei Kassenprüfern;
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
6. Beschlußfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum, Vornahme von Neu- und Umbauten und über die Aufnahme von Darlehen;
7. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
8. Beschlußfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß.

#### **§ 16 (Ordentliche Mitgliederversammlung)**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

#### **§ 17 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

1. auf Beschluß des Vorstandes;
2. auf schriftlichen Antrag unter der Angabe von Gründen von mindestens einem Viertel der Mitglieder;

#### **§ 18 (Einberufung)**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich (Brief, Fax, E-Mail), unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Zwischen Bekanntmachung und Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage liegen.

#### **§ 19 (Beschlußfähigkeit)**

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

### § 20 (Stimmrecht)

- (1) Stimmrecht haben nur die erschienen ordentlichen Mitglieder.
- (2) Fördernde Mitglieder haben Sitz- und Rederecht.

### § 21 (Mehrheiten)

- (1) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### § 22 (Satzungsänderung)

Über eine Satzungsänderung kann beschlossen werden

1. auf Antrag des Vorstandes
2. auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds;

### § 23 (Protokoll)

Über die Beschlüsse und – soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich – über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung, ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## 3.2 Der Vorstand

### § 24 (Allgemeines)

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 25 (Aufgaben)

Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung alle Rechte auszuüben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit und Leitung des Vereins,
2. Festlegung des jeweiligen Arbeitsprogramms des Vereins entsprechend seiner satzungsmäßigen Aufgabe,
3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
4. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
5. Vorbereiten des Haushaltsplanes, Erstellung der Buchführung und des Jahresabschlusses,
6. Erstellung eines Tätigkeitsberichtes,
7. Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie
8. alle Aufgaben, die den Sinn und Zweck des Vereins unterstützen.

**§ 26 (Vorstand)**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellv. Vorsitzenden,
  3. dem Schatzmeister
  4. dem Schriftführer
  5. bis zu drei Beisitzern
- (2) Im Verhinderungsfall vertreten sich die Mitglieder des Vorstandes in der Reihenfolge der Bezeichnung.
- (3) Kraft Amtes aber ohne Stimmrecht gehören dem Vorstand an:
  1. Der Bürgermeister/Beigeordnete der Stadt Kierspe bzw. dessen Stellvertreter, sofern er dem Verein angehört
  2. Der Fraktionsvorsitzende der FWG im Rat der Stadt Kierspe
- (4) Weitere Mitglieder können cooptiert werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

**§ 27 (Geschäftsführender Vorstand)**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellv. Vorsitzenden,
  3. dem Schatzmeister.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

**§ 28 (Einberufung)**

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes zu verlangen.

**§ 29 (Protokoll)**

- (1) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches sämtlichen Vorstandsmitgliedern zugestellt wird.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## 4 Wahlen

### § 30 (Legislaturperiode)

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (2) Scheidet während dieses Zeitraumes der Vorsitzende, Stellv. Vorsitzende oder Schatzmeister aus, so wird er nach der Bestimmung des § 26, Abs. (2) vertreten. Eine Neuwahl wird auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen.
- (3) Scheidet während dieses Zeitraumes ein anderes Vorstandsmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Die endgültige Wahl wird auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen.
- (4) Scheidet während dieses Zeitraumes ein Kassenprüfer aus, so beruft der Vorstand eine Vertretung. Eine Neuwahl wird auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen.

### § 31 (Stimmenmehrheit)

- (1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

## 5 Sonstiges

### § 32 (Kassenprüfung)

- (1) Die Kassengeschäfte und die Buchführung des Vereins sind von den Kassenprüfern nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfung zu erstatten und den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes zu stellen.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### § 33 (Auflösung des Vereins)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.05.2010 beschlossen.

gez. Peter Christian Schröder  
Vorsitzender

gez. Martin Schlüchting  
Stellv. Vorsitzender

gez. Michaela Otto  
Schatzmeisterin

gez. Claudia Maiwurm  
Schriftführerin

gez. Vera Maiwurm  
Beisitzer

gez. Lothar Otto  
Beisitzer

gez. Torsten Götze  
Mitglied